

Vermerk: Anfrage der CDU-Fraktion im Ortsrat Schillerslage vom 25.04.2007 zur Sitzung des Ortsrates Schillerslage am 10.05.2007***hier: Ortsdurchfahrt Schillerslage /
Vor- und Nachteile einer Regionsstraße***

Aufgrund eines Erlasses des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 23.04.2001 können Straßenbauvorhaben nur noch in den Straßenbauplan aufgenommen werden, wenn von den Maßnahmen ausgelöste regionale Umstufungskonzepte und Übernahmeerklärungen der zukünftigen Straßenbaulastträger vorliegen.

Dies bedeutete letztlich, dass für die alte B 188 und auch die Ortsdurchfahrt Schillerslage der B 443 Übernahmeerklärungen seitens des zukünftigen Straßenbaulastträgers abgegeben werden mussten. Über die Vorlage 00379/00/02 „Neubau der Ortsumfahrung Burgdorf im Zuge der B 188“ hier: Änderung der Netzgestaltung“ wurde das neue Netzkonzept dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt. Aufgrund des entsprechenden Ratsbeschlusses zu dieser Vorlage wurden die genannten Übernahmeerklärungen im Jahr 2002 seitens der Stadt abgegeben. Hier wurde auch die Übernahme der Sprengelstraße als Gemeindestraße festgelegt. Hieran kann, ohne die Finanzierung der B 188 zu gefährden, nichts mehr geändert werden. Vor Erarbeitung der genannten Vorlage erfolgten entsprechende Verhandlungen mit dem Straßenbauamt, dem Landesamt für Straßenbau und der Region Hannover.

Mit Schreiben vom 23.12.2001 hat sich die Stadt Burgdorf gegenüber dem Straßenbauamt Hannover (jetzt Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr) verpflichtet, den oben genannten Straßenabschnitt als Gemeindestraße zu übernehmen.

Bei einer Gemeindestraße stehen alle Teileinrichtungen der Straße in der Straßenbaulast der Gemeinde. Bei einer Regionsstraße hingegen, stehen die Teileinrichtungen Fahrbahn, Entwässerung der Fahrbahn sowie Radweg in der Straßenbaulast der Region, die übrigen Teileinrichtungen wie Gehweg, Entwässerung des Gehweges, Beleuchtung, Grünanlagen, Parkplätze verbleiben in der Straßenbaulast der Gemeinde. Zur Abrechnung ergäbe sich Folgendes:

Bei der Einstufung einer Straße ist die Klassifizierung der Straße nicht ausschlaggebend. Sie kann lediglich ein Indiz sein, so dass eine Regionsstraße nur selten eine Anliegerstraße sein wird. Eine Gemeindestraße hingegen kann sowohl eine reine Anliegerstraße, als auch eine Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr oder sogar Durchgangsverkehr sein.

Ausbaubeiträge werden für alle Teileinrichtungen erhoben, die in der Straßenbaulast der Stadt stehen. Daraus ergibt sich für die Sprengelstraße (bei Einstufung als Straßen mit starkem innerörtlichem Verkehr) folgendes Bild:

Teilrichtung	Gemeindestraße	Anteil Anlieger	Regionsstraße	Anteil Anlieger
Fahrbahn	Ja	40 %	*)	--
Radweg	Ja	60 %	**)	--
Gehweg	Ja	60 %	Ja	60 %
Beleuchtung	Ja	50 %	Ja	50 %
Entwässerung	Ja	50 %	Ja (ohne Anteil Fahrbahn und Radweg)	50 %
Parkflächen	Ja	70 %	Ja	70 %
Straßenbegleitgrün	Ja	60 %	Ja	60 %

Anlage 5 zum Protokoll

- *) bis zu 40 % sofern die Region gem. § 6 Nds. Kommunalabgabengesetz von der Möglichkeit Beiträge zu erheben Gebrauch macht.
- ***) bis zu 60 % sofern die Region gem. § 6 Nds. Kommunalabgabengesetz von der Möglichkeit Beiträge zu erheben Gebrauch macht.

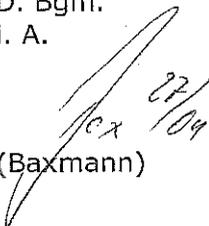
Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass die Fahrbahn der Bundesstraße erhalten bleibt und somit eine hohe Qualität und Belastbarkeit gewährleistet ist. Ein Rückbau des eigentlichen Fahrbahnbelages ist nicht vorgesehen.


(Herbst)

Vfg:

1. gesehen
2. zur Sitzung des Orsrates Schillerslage am 10.05.2007
3. Abt. 66 z. d. A.

D. Bgm.
i. A.


(Baxmann)